

Klootscheeter- und Boßelvereen

„Fix wat mit“

Ruttel e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen Klootscheeter- und Boßelvereen Ruttel e.V. Nachfolgend Verein genannt.
- 2.) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Vereinsregister Nr: 170134 eingetragen.
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in 26340 Zetel - Ruttel (Oldb.).
- 4.) Der Verein wurde im Jahre 1919 gegründet.
- 5.) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
- 6.) Der Verein ist Mitglied im Klootschießer- und Boßelverband Kreis X - Friesische Wehde e.V., im Klootschießerlandesverband Oldenburg e.V. (KLVO) und im Friesischen Klootschießerverband e.V. (FKV). Der Verein regelt - im Einklang mit deren Satzungen - seine Angelegenheiten selbstständig. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Institutionen erwerben.
- 7.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- 1.) Zweck des Vereines ist die Pflege, das Erhalten, die Verbreitung und die die Förderung des Klootschießer- und Boßelsports als Volks- und Heimatspiel sowie die Hege und Pflege der plattdeutschen Sprache und des heimatlichen Brauchtums.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und die Durchführung / Austragung von Wettkämpfen und Meisterschaften.

- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, § 52 – 54 der Abgabenordnung.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.) Vergütungen an Mitglieder des Vereins, soweit sie mit Verwaltungsaufgaben betraut oder als Übungsleiter tätig sind, werden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vom Vorstand festgesetzt. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, haben ehrenamtlich tätige Personen nur einen Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- 7.) Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2.) Zur Aufnahme von Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Ablehnung der Aufnahme ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Bewerber Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.
- 4.) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- 5.) Mitglieder über 16 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie passives Wahlrecht. Mitglieder über 18 Jahre haben aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
- 6.) Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderem Maße um den Heimatsport verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch freiwilligen Austritt
- b.) durch Liquidation des Mitgliedes
- c.) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt (a) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Vorlage des relevanten Protokolls der Versammlung des austretenden Mitglieds als Beschlussnachweis mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende des Vereines.

Der Ausschluss eines Mitgliedes (c) mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise oder vorsätzlich gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen des Vereines verstößt. Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Hauptversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Hauptversammlung zu verlesen. Die Hauptversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis gegenüber dem Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen, ebenfalls am Vermögen des Vereines, ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Vereinsausgaben

Die Aufgaben des Vereins werden vornehmlich durch Beiträge und Einnahme von zweckentsprechenden öffentlichen Mitteln und Spenden finanziert.

Beitragspflichtig sind die ordentlichen Mitglieder. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag. Wird kein diesbezüglicher Antrag fristgemäß gestellt, gilt der Beitragssatz des Vorjahres automatisch.

Der Beitrag ist jährlich für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Mitgliederbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag von der Bezahlung ganz oder teilweise befreit werden. Über die Befreiung von der Beitragspflicht im Falle der Bedürftigkeit entscheidet der Vorstand.

Wer seinen Beitrag in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht gezahlt hat, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den diesbezüglichen Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Spenden sind an den Verein zu richten. Der Verein stellt auch die Spendenbescheinigung aus.

§ 7 Rechte des Mitgliedes

Das Mitglied hat das Recht:

- a.) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen einer Hauptversammlung teilzunehmen und diesbezügliche Anträge zu stellen.
- b.) desweiteren an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen sowie den Heimatsport durch seine Mitgliedschaft aktiv auszuüben.

§ 8 Pflichten des Mitgliedes

Das Mitglied hat die Pflicht:

- a.) der Satzung und den Ordnungen des Vereines zu folgen
- b.) nicht gegen die Interessen des Vereines und deren Dachverbände zu handeln
- c.) die durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge in vorgegebener Art und Weise zu entrichten
- d.) an allen Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung nach Kräften mitzuwirken

- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten sich den Entscheidungen von Vorstand und Hauptversammlung zu unterwerfen.

§ 9 Organe des Vereins

- 1.) Hauptversammlung
- 2.) Vorstand
- 3.) erweiterter Vorstand

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 10 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.

Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Medienvertretern entscheidet der Versammlungsleiter.

Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.

Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. In dringenden Fällen kann die Versammlung auch mündliche Anträge zulassen.

Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes in der Hauptversammlung anwesende volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme. Minderjährigen Vereinsmitgliedern ist die Teilnahme an der Hauptversammlung ohne Stimmrecht zu gestatten. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden

In der Hauptversammlung haben weiterhin die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 des BGB je eine Stimme.

Die Hauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes
- b.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,

- c.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines sowie zu Ordnungen.
- e.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f.) Feststellung des Stimmrechtes je Mitgliedsverein
- g.) Einsetzung ständiger Ausschüsse
- h.) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Beschlussfassung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Sind diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Über die Hauptversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Die Abstimmung erfolgt offen. Sie hat schriftlich (geheim) zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung. Zur Annahme des Antrages auf Ergänzung der Tagesordnung ist mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die Satzungsänderungen, die eine Auflösung des Vereines oder die eine Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern beinhalten, können nicht beschlossen werden.

Die Hauptversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von 4/5 erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist entsprechend § 33 BGB zu verfahren.

Für Wahlen gilt Folgendes:

Abwesende können bei Vorliegen ihrer schriftlichen Einverständniserklärung gewählt werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem ordentlichen Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen ab dem Tag der Hauptversammlung eingesehen werden. Diese Frist gilt auch für Einsprüche, gerechnet ab dem Kalendertag der Einsichtnahme. Der Vorstand des Vereines beschließt danach ohne Verzug über die Genehmigung.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf eine außer-ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereines für erforderlich hält.

Auf schriftlichen Antrag von 1/10 aller Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Hauptversammlung verpflichtet.

Jedes in der außerordentlichen Hauptversammlung anwesende volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme. Minderjährigen Vereinsmitgliedern ist die Teilnahme an der außerordentlichen Hauptversammlung ohne Stimmrecht zu gestatten. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Für die außer-ordentliche Hauptversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend, soweit sie dem § 13 nicht entgegenstehen

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB – rechtsgeschäftliche Vertretung- besteht aus:

der / die 1. Vorsitzende

der/ die 2. Vorsitzende

der / die Geschäftsführer (in)

Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich und zwar ausschließlich gemeinsam mit der / dem 1. Vorsitzenden oder der/die 2. Vorsitzende.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines ehrenamtlich nach den Bestimmungen dieser Satzung, den Ordnungen und den von der Hauptversammlung gefassten Beschlüssen. Er vertritt

den Verein und überwacht die Tätigkeit und Gliederungen des Vereines. Er erstattet der Hauptversammlung Bericht.

Der Geschäftsführer wird berechtigt, den Verein im Bereich der ihm obliegenden Aufgaben allein zu vertreten; hierzu ist bei den Kreditinstituten und Behörden eine entsprechende Vollmacht zu hinterlegen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, mit Geschäftsverteilungsplan, diese ist auf den aktuell erforderlichen Stand zu halten und handelt danach.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Hauptversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahl erfolgt für die Vorstandsmitglieder um ein Jahr zeitversetzt.

Gewählt wird: a.) die / der 1. Vorsitzende

sowie

b.) die / der 2. Vorsitzende
die / der Geschäftsführer (in).

Mit Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt die Wahl der /des 1. Vorsitzenden auf zwei Jahre und der /des 2. Vorsitzenden und des Geschäftsführers(-in) auf ein Jahr.

Ab dem ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung werden alle Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des / der Ausgeschiedenen.

Der Vorstand hat das Recht, dringend notwendige Ordnungen oder Änderungen der Ordnungen - bis zur nächsten Hauptversammlung für den Verein geltend - rechtswirksam zu beschließen. Sie sind in der nächsten Hauptversammlung anzunehmen oder abzulehnen.

Der Vorstand bestimmt für den jeweiligen Fall, welche Aufgaben dem erweiterten Vorstand oder einem Mitglied zur unterstützenden Beratung oder zur Handlungsleistung zugewiesen werden sollen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Ankündigung der Tagesordnung durch die / den 1. Vorsitzende(n) oder der / dem

2. Vorsitzenden bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Protokollierung ist vorzunehmen.

§ 14 Der erweiterter Vorstand

Dem zur Unterstützung und der gegenseitigen Information eingerichteten erweiterten Vorstand gehören an:

1. die Mitglieder des Vorstandes
2. der / die Protokollführer(in) /Schriftführer(in)
3. der / die Sportwart(in)
4. die Frauenwartin
5. der / die Jugendwart(in)
6. der / die Presse-/Medienwart(in)
7. der / die Passwart(in)
> weitere, aber ohne Stimmrecht:
8. die Ehrenmitglieder des Vereines
9. Mitglieder in den Arbeitsausschüssen vom Kreis X.

§ 15 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, welche nicht Mitglied im Vorstand sind, zwei Kassenprüfer(innen) mit jeweils zweijähriger Amtszeit ohne Wiederwahlmöglichkeit im jeweiligen Folgejahr.

Die Wahl erfolgt für die Kassenprüfer um ein Jahr zeitversetzt. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird ein Kassenprüfer für 1 Jahr und einer für 2 Jahre gewählt. Im Folgejahr ist eine Wiederwahl ausgeschlossen.

Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal jährlich die Prüfung der Vermögenslage, der Verträge sowie detaillierte Kassenbuchprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Protokoll festzuhalten. Die Kassenprüfer haben die Hauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung mit der in § 12 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam